

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 402 vom 20. September 2021

BE Obergericht, 2021-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_402

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 402 du 20 septembre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 402 del 20 settembre 2021

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) wurde mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 30. April 2020 vom Vorwurf der einfachen Verkehrsregelverletzung sowie vom Vorwurf des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall, beides angeblich begangen am 9. Mai 2019, freigesprochen, unter Ausrichtung einer Entschädigung an den Beschuldigten sowie unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern. Hingegen wurde der Beschuldigte der groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 9. Mai 2019, schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 210.00, zu einer Verbindungsbusse von CHF 840.00 sowie zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt (pag. 82 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldeten sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft fristgerecht Berufung an. Die Berufungsanmeldung des Beschuldigten datiert vom 6. Mai 2020 (pag. 90), diejenige der Staatsanwaltschaft vom 7. Mai 2020 (pag. 91). Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Schreiben vom 10. September 2020 resp. vom 17. September 2020 zugestellt (pag. 136 und pag. 142). Die Berufungserklärung des Beschuldigten datiert vom 1. Oktober 2020 und ging fristgerecht beim Obergericht ein (pag. 149 ff.). Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung auf den Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung gemäss Ziff. II.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, sowie die sich daraus ergebende Strafe, die Auferlegung der Verfahrenskosten, die Aufteilung der anwaltlichen Entschädigung auf Frei- und Schuldsprüche und die Mitteilungen an die Koordinationsstelle Strafregister und das N._____. Die Generalstaatsanwaltschaft, welcher die schriftliche Urteilsbegründung erst am 22. September 2020 zugestellt worden war, reichte ihre Berufungserklärung vom

E. 6

Oktober 2020 ebenfalls fristgerecht ein (pag. 146 und pag. 162 ff.). Darin erklärte sie, ihre Berufung beziehe sich auf die Freisprüche, die Verurteilung wegen grobfahrlässiger grober Verkehrsregelverletzung, die Strafzumessung und die Kostenfolgen. Beide Parteien verzichteten darauf, Nichteintretensgründe geltend zu machen oder Anschlussberufung zu erklären (pag. 168 und pag. 170). 3. Schriftliches Verfahren Mit Einverständnis der Parteien wurde mit Verfügung vom 21. Oktober 2020 die Durchführung

eines schriftlichen Verfahrens angeordnet und den Parteien Gele-

3 genheit eingeräumt, ihre Berufungen schriftlich zu begründen (pag. 181, pag. 187 und pag. 188). Der Beschuldigte reichte am 23. November 2020 fristgerecht eine Berufungsbegründung ein (pag. 204 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft reichte ihre Berufungsbegründung am 11. Dezember 2020 innert der einmalig erstreckten Frist ein (pag. 219). Mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 nahm die Generalstaatsanwaltschaft Stellung zur Berufungsbegründung des Beschuldigten (pag. 232 ff.). Der Beschuldigte reichte nach einmaliger Fristerstreckung am 29. Januar 2021 eine Stellungnahme zu den Akten (pag. 245 ff.). Beide Parteien verzichteten auf die Möglichkeit, Schlussbemerkungen einzureichen (pag. 261 und pag. 263) 4. Anträge der Parteien Der Beschuldigte stellte in seiner Berufungsbegründung vom 23. November 2020 folgende Anträge (pag. 205):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.